

Das Bundesfinanzministerium hat jetzt in einem neuen BMF-Schreiben klargestellt, dass das Frühstück in jedem Fall gesondert auszuweisen ist. Es unterliegt als Nebenleistung zur Übernachtung nicht dem ermäßigten Steuersatz von 7 %, sondern dem bisherigen Mehrwertsteuersatz in Höhe von 19 %. Im Gegensatz dazu steht unsere in der Kanzlei vertretene Auffassung, dass, wenn für das Frühstück kein gesonderter Preis im Übernachtungspreis ausgewiesen wird, der einheitliche Mehrwertsteuersatz für Übernachtung und Frühstück mit 7 % gelten muss. Im Nachfolgenden wollen wir aber bewusst ausschließlich die Meinung des Bundesfinanzministeriums darlegen.

Wenn der Arbeitgeber das Frühstück stellt

Zu unterscheiden ist zunächst, ob das Frühstück auf der Dienstreise vom Arbeitgeber gestellt wurde oder nicht.

Die Finanzämter verlangten für die „Gestellung“ früher eine Vorbuchung des Arbeitgebers. Nun reicht es aus, dass der Arbeitgeber bei Dienstreisen die „Übernachtung mit Frühstück“ angewiesen hat, z. B. in einer Dienst-anweisung und vor allem die Rechnung für die Übernachtung auf die richtige Firmenbezeichnung des Arbeitgebers ausgestellt ist.



In diesem Fall ist das Frühstück mit dem aktuellen Sachbezugswert in Höhe von EUR 1,57 als Lohnbezug für den Arbeitnehmer abzurechnen.

Der Sachbezugswert von EUR 1,57 ist auch dann nur als Lohnbezug in die Gehaltsabrechnung aufzunehmen, wenn ein wesentlich höherer Betrag für die Kosten des Frühstücks in der Rechnung gesondert ausgewiesen wurde.

Eine Besteuerung des Sachbezugswertes von EUR 1,57 pro Frühstück kann dann entfallen, wenn die Verpflegungskostenpauschale entsprechend um diesen Betrag gekürzt wird. Man unterstellt in diesem Falle, dass der Arbeitnehmer durch Zuzahlung einen Ausgleich der Frühstückskosten vorgenommen hat und somit kein geldwerter Vorteil für das Frühstück in die Personalkostenabrechnung aufgenommen werden muss.

Als vom Arbeitgeber gestellt, gilt das Frühstück aber auch dann, wenn es zwar eigentlich nicht vorgesehen war, aber kurzfristig

notwendig wird (zum Beispiel durch einen spontanen Einsatz oder eine unerwartet längere Dienstreise) und der Arbeitgeber die Kosten dienst- oder arbeitsrechtlich erstattet. Auch bei Auslandsreisen ist der Ansatz des Sachbezugswerts möglich.

Abrechnung ohne „Gestellung“ Frühstück

Wenn die Rechnung neben der Übernachtungsleistung einen Sammelposten für andere, dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegende Leistungen, einschließlich Frühstück, ausweist und keine Frühstücksgestellung vorliegt, so ist das Frühstück mit dem Pauschbetrag in Höhe von EUR 4,80 anzusetzen (20 % des Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen). Der übrige Teil des Sammelpostens ist als Reisenebenkosten abzurechnen.

Zu beachten ist, dass nicht alle Nebenleistungen als Reisenebenkosten anerkannt werden. Dies gilt besonders für Pay-TV, private Telefonate und Wellnessangebote.

Steuerermäßigte Beherbergungsleistung

Bezüglich der steuerermäßigten „Beherbergungsleistungen“ hat die Finanzverwaltung klargestellt, dass davon nicht nur Unterkünfte im klassischen Hotelgewerbe erfasst sind, sondern auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und Ferienwohnungen.

Für Nebenleistungen 19 % Umsatzsteuer

Ausdrücklich nicht zu den steuerbegünstigten Leistungen gehören neben dem Frühstück auch die Kosten für Halb- oder Vollpension, Getränke aus der Minibar und die Nutzung von Fitnessgeräten, Internet, Telefon und Pay-TV. Ebenfalls zu den nicht ermäßigten Nebenleistungen zählen die Überlassung von Tagungsräumen, Park- oder Tiefgaragenplätzen, die Beförderung im Schlafwagen bei der Bahn, die Vermittlung von Beherbergungsleistungen sowie der Personen- und Gepäcktransport zwischen Flughafen oder Bahnhof und Unterkunft.

Kompliziert wird es bei der Nutzung von Schwimmbädern und Wellnesseinrichtungen. Während die klassischen Wellnessangebote zu den nicht ermäßigten Leistungen zählen, können die Überlassung von Schwimmbädern oder die Verabreichung von Heilbädern im Zusammenhang mit einer begünstigten Beherbergungsleistung lt. BMF-Schreiben steuerermäßigt sein.

BLICKPUNKT STEUERN

Bewirtungskosten durch Arbeitnehmer

Bislang galten Bewirtungskosten eines Arbeitnehmers für Geburtstags-, Beförderungs- und ähnliche Feiern grundsätzlich als steuerlich nicht abzugsfähige private Aufwendungen, auch wenn sie zur Verbesserung des Betriebsklimas beitragen. Nach der neuen Rechtsprechung des BFH in mehreren Urteilen führt jedoch die Tatsache allein, dass der Arbeitnehmer eine Feier aus rein persönlichen Gründen ausrichtet, nicht mehr dazu, dass der Werbungskostenabzug ausgeschlossen werden muss.

In seiner neuen Rechtsprechung erkennt der BFH den Werbungskostenabzug an, wenn der Arbeitnehmer eine variable erfolgsabhängige Entlohnung erhält und die Veranstaltung nicht den Charakter einer privaten Feier aufweist oder es sich um ein Fest des Arbeitgebers handelt. Bei variablen Bezügen dient eine Bewirtung dem Zweck, seine von deren Erfolg abhängigen Bezüge zu steigern und es liegen somit beruflich veranlasste Werbungskosten vor. Beispiele sind etwa das 25-jährige Dienstjubiläum eines Geschäftsführers, Bewirtung und Werbegeschenke für Kunden durch den Außendienstmitarbeiter, die vom Versicherungskaufmann organisierte Jahresabschlussfeier für die ihm unterstellten Mitarbeiter oder die Weihnachtsfeier des Abteilungsleiters für seine Mitarbeiter in einem Brauhaus.

Falls ein Arbeitnehmer mit feststehenden Bezügen auf eigene Initiative und eigene Kosten für die Mitarbeiter Feiern organisiert, spricht aber einiges dafür, dass die privaten Gründe in den Vordergrund treten und dann der Steuerabzug verwehrt wird.

Eingetragene Lebenspartnerschaft und Splittingtarif?

Während zusammenlebende Ehepaare bei einer Zusammenveranlagung grundsätzlich den Splittingtarif für Verheiratete erhalten, führt das Finanzamt bei Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nur Einzelveranlagungen durch und wendet folglich den Grundtarif an.

Zwar hat der BFH diese Systematik in zwei Urteilen aus dem Jahre 2006 bestätigt, zwi-

schzeitlich liegen dem Bundesverfassungsgericht allerdings bezüglich dieser Vorgehensweise Verfassungsbeschwerden (Az.: 2 BvR 909/06 bzw. 2 BvR 288/07) vor, sodass der Sachverhalt erneut geprüft werden muss. Es wird daher Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft empfohlen, die Veranlagungen durch Rechtsmittel offenzuhalten.

Abzinsungspflicht bei Gesellschafterdarlehen

Unverzinsliche Gesellschafterdarlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind grundsätzlich abzuzinsen. Bei einer unbefristeten Laufzeit ist wirtschaftlich betrachtet auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen. Auf eine formale Kündigungsmöglichkeit kommt es nicht an. Der gesetzlich festgelegte Zinssatz beträgt 5,5 %.

Es findet keine Differenzierung zwischen Gesellschafter- und Fremddarlehen statt. Daher sind die vorstehenden Grundsätze auch auf eigenkapitalersetzende Darlehen anwendbar. Diese Abzinsung führt zu einem außerordentlichen Ertrag, der voll zu versteuern ist.

Gerade bei Abfassung von Darlehensverträgen zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft bzw. mit nahen Angehörigen sind die strengen steuerlichen Vorschriften zur Anerkennung derartiger Verträge zu beachten. Sie sollten in all diesen Fällen fachlichen Rat einholen.

Berichtigung bei offenkundiger Unrichtigkeit

Ein bestandskräftiger Steuerbescheid kann bis zum Ablauf der Verjährungsfrist uneingeschränkt geändert werden, wenn er eine offenkundige Unrichtigkeit enthält. Ob eine offenkundige Unrichtigkeit vorliegt, ist nicht immer einfach zu beurteilen, wie der folgende Fall zeigt:

Eine Handelsvertreterin, die vom Finanzamt ab 01.01.1999 zur Bilanzierung verpflichtet wurde, reichte für das betreffende Jahr eine Eröffnungsbilanz und eine Gewinnermittlung ein. In der Anlage GSE zur Einkommensteuererklärung hatte sie nur den laufenden Gewinn eingetragen. Der zu erfassende Übergangsgewinn (Übergang von der Gewinnermittlung „Einnahmen-Überschuss-Rechnung“ zur Bilanzierung) ergab sich jedoch aus den beigefügten Unterlagen. Das Finanzamt veranlagte nur den laufenden Gewinn, der Bescheid

wurde bestandskräftig. Nach einer Betriebsprüfung änderte das Finanzamt den fehlerhaften Bescheid. Als Grundlage für die Änderung berief man sich auf eine offenbare Unrichtigkeit.

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass eines Verwaltungsakts unterlaufen sind, können nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Fristen berichtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Finanzamt eine in der Erklärung enthaltene offenbare Unrichtigkeit als eigene übernimmt.

Kosten für sowohl betrieblich als auch privat veranlasste Reise

Reisekosten sind grundsätzlich aufteilbar. Soweit sie ganz überwiegend beruflich veranlasst sind, ist der Abzug in vollem Umfang als Betriebsausgaben oder Werbungskosten möglich. Ein privat veranlasster Teil von völlig untergeordneter Bedeutung ist zu vernachlässigen. Umgekehrt sind aus privaten Beweggründen entstandene Aufwendungen mit einem völlig untergeordneten betrieblichen Anteil in vollem Umfang den privaten Lebenshaltungskosten zuzuordnen. Im Übrigen ist eine der Gewichtung entsprechende Aufteilung vorzunehmen, das gilt auch für die Fahrtkosten.

Diese Beurteilung stellt eine Neuausrichtung und Abkehr von der bisher vertretenen Auffassung des Bundesfinanzhofs dar. Für sogenannte gemischte Aufwendungen mit einer sowohl betrieblichen oder beruflichen Veranlassung auf der einen und einer privaten Veranlassung auf der anderen Seite galt bisher ein Abzugsverbot. Derartige Aufwendungen waren, von wenigen Ausnahmen abgesehen, insgesamt der Privatsphäre zuzuordnen und nicht abzugsfähig. In allen noch nicht rechtskräftig veranlagten Fällen und für die Zukunft ist nunmehr eine Aufteilung vorzunehmen.

Vermietungsverluste aus Spanien in Deutschland absetzbar

In Deutschland lebende Geschwister erben nach dem Tod ihrer Eltern deren Wohnhaus in Spanien. Sie vermieteten das Haus und machten die erzielten Verluste in ihrer Steuererklärung in Deutschland geltend. Das Finanz-



amt lehnte eine Berücksichtigung ab.

Der Europäische Gerichtshof gab den Geschwistern Recht. In einem EU-Mitgliedsstaat erzielte Verluste aus Vermietungseinkünften sind in Deutschland berücksichtigungsfähig. Die dem entgegenstehende deutsche Vorschrift im Einkommensteuergesetz ist rechtswidrig. Sie beschränkt den freien Kapitalverkehr innerhalb der EU.

Vorsteuerabzug nur in Höhe der geschuldeten Steuer

Weist ein Unternehmer in einer Rechnung einen falschen Umsatzsteuerbetrag aus, kann der Leistungsempfänger die Vorsteuer in Höhe des richtigen Betrags abziehen. Die Höhe des Abzugsbetrags darf allerdings den in der Rechnung ausgewiesenen Steuerbetrag nicht übersteigen.

Beispiel:

Großhändler G weist in der Rechnung über EUR 1.000,00 an den Einzelhändler E EUR 190,00 Umsatzsteuer aus, obwohl die Lieferung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegt. E kann nur EUR 70,00 Vorsteuern abziehen, obwohl auf der Rechnung EUR 190,00 an Vorsteuer ausgewiesen wurden.

Abwandlung:

G weist nur EUR 70,00 Umsatzsteuer aus, obwohl der Umsatz dem Regelsteuersatz unterliegt. E kann nur EUR 70,00 Vorsteuern abziehen. Erst wenn G eine berichtigte Rechnung ausstellt, kann E den Differenzbetrag in dem Voranmeldungszeitraum abziehen, in dem er die berichtigte Rechnung erhält.

Übergangsregelung für Antragsveranlagungen

Mit dem Jahressteuergesetz (JStG) 2008 wurde die bisherige Zweijahresfrist für sogenannte Antragsveranlagungen aufgehoben. Bis dahin konnten Anträge auf Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung nur bis zum Ablauf des zweiten auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres gestellt werden. Nach den Anwendungsvorschriften zu dieser Neuregelung sollte die Änderung erstmals für Veranlagungszeiträume ab 2005 gelten.

Die Finanzverwaltung war bisher davon ausgegangen, dass Anträge auf Veranlagungen für Zeiträume vor 2005 bis zum 28.12.2007

(Datum der Verkündung des JStG 2008) hätten gestellt werden müssen. Dem ist jedoch nicht so. Auch wenn ein solcher Antrag nicht gestellt wurde, können rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2003 noch Steuererklärungen eingereicht werden.

Zu berücksichtigen sind hier jedoch die allgemeinen Verjährungsfristen. Die Festsetzungsfrist beträgt bei der Einkommensteuer vier Jahre. Für die Antragsveranlagungen gilt, wie für Pflichtveranlagungen, eine dreijährige Anlaufhemmung.

Aufwendungen für einen Hund keine Nachlassverbindlichkeit

Gehört zum Nachlass ein Hund, stellen die zukünftigen Aufwendungen für die Versorgung dieses Hundes keine Nachlassverbindlichkeiten dar. Dies wäre nur dann anders zu beurteilen,

wenn die Verpflichtung zur Versorgung des Hundes als Auflage aus dem Testament des Verstorbenen zu erfüllen ist. Hat der Erbe also das Tier freiwillig und ohne rechtliche Verpflichtung übernommen, sind zukünftige Kosten nicht als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig.



Kein Ausweis von Pfandgeldern in der Bilanz

Hat ein Getränkehändler einerseits an seinen Lieferanten Pfandgelder für Kästen und Flaschen gezahlt und andererseits von seinen Kunden Pfandgelder in gleicher Höhe vereinbart, so gleichen sich diese Vorgänge in der Regel aus. Der Händler ist deshalb nicht berechtigt, in seiner Bilanz ein eventuelles Verlustgeschäft auszuweisen. Die Ansprüche gegen Lieferanten und die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sind zu saldieren. Dabei ist davon auszugehen, dass sich diese Werte in gleicher Höhe gegenüberstehen. Nur wenn ganz besondere Umstände vorliegen, kann eine gewinnmindernde Rückstellung gebildet werden. Solche außerordentlichen Umstände sind z. B. dann anzunehmen, wenn die im Getränkehandel branchenüblichen Abläufe gestört sind.

Beschränkte Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen

Die seit dem 01.01.2005 geltenden Regelungen zur Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen werden vom Bundesfinanzhof als verfassungsgemäß angesehen. Danach sind Rentenversicherungsbeiträge und Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken nicht in voller Höhe als vorab entstandene Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften zu behandeln. Sie sind lediglich in beschränktem Umfang als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig.

LOHNBÜRO AKTUELL

Lohnsteuerliche Behandlung einer Unfallversicherung

Für die lohnsteuerliche Behandlung ist relevant, ob es sich um eine Versicherung des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers handelt.

Versicherungen des Arbeitnehmers

Vom Arbeitgeber übernommene Beiträge des Arbeitnehmers sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Das gilt nicht, soweit die Versicherung auch das Unfallrisiko bei Auswärtstätigkeiten abdeckt. Dann sind die Beiträge insoweit als Reisenebenkosten steuerfrei. Aus Vereinfachungsgründen kann der auf steuerfreie Reisekostenerstattungen entfallende Beitragsanteil auf 40 % geschätzt werden.

Versicherungen des Arbeitgebers

Hier ist zu unterscheiden, ob die Ausübung der Rechte ausschließlich dem Arbeitgeber oder ausschließlich dem Arbeitnehmer zusteht:

- Ausschließlich dem Arbeitgeber
 - Die Beiträge sind bei der Zahlung durch den Arbeitgeber kein Arbeitslohn. Erst wenn ein Arbeitnehmer Leistungen aus einem entsprechenden Vertrag erhält, führen die bis dahin entrichteten auf den Versicherungsschutz des Arbeitnehmers entfallenden Beiträge im Zeitpunkt der Auszahlung an den Arbeitnehmer zu Arbeitslohn, begrenzt auf die dem Arbeitnehmer ausgezahlte Versicherungsleistung. Das gilt unabhängig davon, ob der Unfall im beruflichen oder außerberuflichen Bereich eingetreten ist und ob es sich um eine Einzelunfall- oder eine Gruppenunfallversicherung handelt.
- Ausschließlich dem Arbeitnehmer

- Kann der Arbeitnehmer den Versicherungsanspruch bei einer vom Arbeitgeber abgeschlossenen Unfallversicherung unmittelbar gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen, sind die Beiträge bereits im Zeitpunkt der Zahlung durch den Arbeitgeber als Zukunftssicherungsleistungen Arbeitslohn. Die Rechte stehen auch dann ausschließlich dem Arbeitnehmer zu, wenn zwar der Anspruch durch den Arbeitgeber geltend gemacht werden kann, vertraglich jedoch vorgesehen ist, dass der Versicherer die Versicherungsleistung in jedem Fall an den Arbeitnehmer auszahlt.

Lohnbesteuerung

Beiträge zu Gruppenunfallversicherungen sind nach der Zahl der versicherten Arbeitnehmer auf diese aufzuteilen. Steuerfrei sind Beiträge oder Beitragsteile, die bei Auswärtstätigkeiten das Unfallrisiko abdecken und deshalb zu den steuerfreien Reisekostenerstattungen gehören. Aus Vereinfachungsgründen kann der auf steuerfreie Reisekostenerstattungen entfallende Beitragsanteil auf 40 % geschätzt werden.

Soweit die vom Arbeitgeber übernommenen Beiträge oder die Beiträge zu Versicherungen des Arbeitgebers steuerpflichtiger Arbeitslohn sind, sind sie im Zeitpunkt ihres Zuflusses dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. Möglich ist auch eine Pauschalbesteuerung mit 20 % der Beiträge. Sind mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Unfallversicherungsvertrag versichert, darf der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge nach Abzug der Versicherungssteuer durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, EUR 62,00 im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Vorratsdatenspeicherung – ELENA vor dem AUS?

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 02.03.2010 zur Vorratsdatenspeicherung im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung verstärkt nach Ansicht des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. (DStV) die verfassungsrechtlichen Zweifel an das im Jahr 2010 eingeführte Verfahren zum elektronischen Entgeltnachweis (ELENA).

Hiernach haben Arbeitgeber – monatlich – umfangreiche Datensätze an eine zentrale Speicherstelle zu übermitteln. Hierzu gehören sowohl die Stammdaten der Arbeitnehmer und das gezahlte Entgelt als auch persönliche

Angaben, wie die Fehlzeiten, etwa wegen Elternzeit oder Krankheit, oder sämtliche Details einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht nunmehr ausdrücklich den Grundsatz der Datensparsamkeit betont. Eine umfangreiche Datenspeicherung „auf Vorrat“ komme nur zum Schutz für überragend wichtige Rechtsgüter in Betracht. Dies sei beispielsweise bei der Verfolgung von schwerwiegenden Straftaten oder der Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit von Menschen der Fall.



Vom Schutz „überragend wichtiger Rechtsgüter“ kann bei ELENA freilich nicht die Rede sein. Ziel des Gesetzes soll einmal mehr „der Abbau von Bürokratie“ sein. So soll, im Falle der Inanspruchnahme von Ersatzleistungen eines (ehemalig) Beschäftigten, der Arbeitgeber keine Entgeltbescheinigung „auf

Papier“ mehr ausstellen müssen. Wenn jedoch stattdessen periodisch und – ohne konkreten Anlass – stetig Daten übermittelt werden, stellt sich schon die Frage nach der Erforderlichkeit der Maßnahme, da es an der behaupteten Erleichterung für den Unternehmer fehlt. Zudem lehrt die Erfahrung, dass große Datenspeicher weitere Begehrlichkeiten wecken und darüber hinaus keineswegs sicher gegen Missbrauch sind.

Der DStV hat daher bereits im Gesetzgebungsverfahren von ELENA dafür plädiert, anstelle des Aufwands und der Kosten für dieses bürokratische Monstrum es dem Arbeitgeber zu ermöglichen, etwaig benötigte Daten anlassbezogen elektronisch an die öffentliche Stelle zu übermitteln.

Pauschale Zuschläge zur Nachtarbeit und Steuerfreiheit

Neben dem Grundlohn gezahlte Zuschläge sind nur dann einkommensteuerfrei, wenn sie für tatsächlich geleistete Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeit geleistet werden. Außerdem müssen die geleisteten Stunden durch Einzelaufstellungen nachgewiesen werden.

In bestimmten Fällen ist aber auch eine steuerfreie Zahlung pauschaler Zuschläge möglich, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat. Werden die Arbeitsleistungen fast aus-

schließlich zur Nachtzeit erbracht und werden die Zuschläge so bemessen, dass sie unter Einbeziehung von Urlaub und Fehlzeiten auf das Jahr bezogen die Voraussetzungen der Steuerfreiheit erfüllen, dann sind die Zuschläge auch ohne Einzelnachweis steuerfrei.

Steuerwirksame Gestaltung des Zuflusses einer Abfindung

Es bleibt Arbeitnehmer und Arbeitgeber überlassen, den Zeitpunkt des Zuflusses einer Abfindung steuerwirksam zu gestalten. So kann z. B. die Auszahlung einer Abfindung im nachfolgenden Kalenderjahr, je nach deren Höhe, zu einer deutlich niedrigeren Steuerbelastung führen, verglichen mit einer Auszahlung im Jahr des Ausscheidens.

Für die Berechnung des Lohnsteuerabzugs ist grundsätzlich der Zufluss maßgebend. Eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Fälligkeit und den Zufluss von Sonderzahlungen ist im Rahmen des Zu- und Abflussprinzips des Einkommensteuerrechts zu beurteilen. Ein Gestaltungsmissbrauch liegt in solchen Fällen regelmäßig nicht vor.

Kündigungsfristen junger Arbeitnehmer verlängert

Bei der Berechnung arbeitsrechtlicher Kündigungsfristen sind auch Beschäftigungszeiten vor Vollendung des 25. Lebensjahres zu berücksichtigen. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden. Eine Vorschrift, die anderes besagt, verstößt gegen das allgemeine im Europarecht verankerte und in den Richtlinien des Rates der EG konkretisierte Verbot der Altersdiskriminierung.

Das deutsche Recht sieht bisher eine weniger günstige Behandlung für Arbeitnehmer vor, die ihre Beschäftigung bei dem Arbeitgeber vor Vollendung des 25. Lebensjahres aufgenommen haben und behandelt somit Personen, die die gleiche Betriebszugehörigkeitsdauer aufweisen, unterschiedlich, je nachdem, in welchem Alter sie in den Betrieb eingetreten sind. Selbst wenn der Gesetzgeber der Meinung sei, dass es jüngeren Arbeitnehmern regelmäßig leichter falle und schneller gelinge, auf den Verlust ihres Arbeitsplatzes zu reagieren, dass dem Arbeitgeber eine größere personalwirtschaftliche Flexibilität verschafft werden sollte, indem seine Belastung im Zusammenhang mit der Entlassung jüngerer Arbeitnehmer verringert wird und

dass kürzere Kündigungsfristen die Einstellung jüngerer Arbeitnehmer erleichtern, handelt es sich nach der Entscheidung des EuGH um eine insgesamt unangemessene Maßnahme des Gesetzgebers. Eine solche Regelung verzögere nämlich die Verlängerung der Kündigungsfrist für einen Arbeitnehmer, der vor Vollendung des 25. Lebensjahres in den Betrieb eingetreten ist, selbst dann, wenn er bei seiner Entlassung eine lange Betriebszugehörigkeit aufweist. Damit werden diejenigen benachteiligt, die schon in jungen Jahren einen Beruf aufnehmen.

Da die entsprechende nationale Vorschrift auch nicht europarechtskonform ausgelegt werden kann, weil sie eindeutig ist, obliegt es nach der Entscheidung des EuGH den nationalen Gerichten, die Vorschrift unangewendet zu lassen, ohne dass sie verpflichtet wären, zuvor den EuGH um eine Vorabentscheidung zu ersuchen.

AUS RECHT & WIRTSCHAFT

Krankenversicherung und Einkommensnachweis

Falls Sie als Selbstständiger freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, sollten Sie beachten, dass Sie den Nachweis Ihres Einkommens gegenüber der Krankenkasse nur durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheids führen können.

Dies verdeutlicht der folgende Fall: Für die Berechnung der Versicherungsbeiträge im Jahre 2003 hatte eine AOK bei einem Selbstständigen die damals geltende Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt. Im Dezember 2002 beantragte der Kläger unter Hinweis auf eine verschlechterte Einkommenslage die Herabsetzung der von ihm zu zahlenden Beiträge. Er fügte eine betriebswirtschaftliche Auswertung vom November 2002 und die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2001 bei. Zu einem späteren Zeitpunkt übersandte er noch eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2001 sowie eine betriebswirtschaftliche Auswertung für das Jahr 2002. Eine von ihm angekündigte Übersendung des nächsten Einkommensteuerbescheids unterblieb. Daraufhin setzte die AOK auch für das Jahr 2004 die Beiträge unter Zugrundelegung der Beitragsbemessungsgrenze fest. Der Kläger war damit nicht einverstanden und verwies unter

Vorlage einer Kopie seiner Einkommensteuererklärung auf negative Einkünfte im Kalenderjahr 2002 sowie auf eine nochmals verschlechterte Situation im Jahre 2003. Streitig war die Beitragsberechnung für die Zeit, für die der Kläger keinen Einkommensteuerbescheid vorgelegt hat.

Das Bundessozialgericht entschied, dass der Nachweis eines niedrigeren Arbeitseinkommens nur durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids geführt werden kann.

Deshalb ist es wichtig, dass Sie bei sinkendem Einkommen und Vorliegen einer privaten Krankenversicherung frühzeitig die Steuererklärungen erstellen lassen, damit mit dem Einkommensteuerbescheid ein Nachweis erbracht werden kann. Hinzuweisen ist, dass zwischenzeitlich auch eine Senkung der Krankenkassenbeiträge beantragt werden kann, wenn entsprechende Anträge beim Finanzamt auf Steuerherabsetzung gestellt werden.

Anerkennung einer Mieterhöhung durch Zahlung der erhöhten Miete

Ein Vermieter hat keinen Anspruch auf schriftliche Zustimmung des Mieters zu einer Mieterhöhung, wenn dieser vorbehaltlos zweimal die erhöhte Miete zahlt. Denn der Mieter stimmt mit der Zahlung dem Mieterhöhungsverlangen konkludent zu.

Mit Zahlung des höheren Mietzinses gibt der Mieter deutlich zu erkennen, dass er der vom Vermieter begehrten Mieterhöhung zustimmt. Aus einem solchen Verhalten kann der Vermieter nur den Schluss ziehen, der Mieter wolle damit die verlangte Zustimmungserklärung abgeben. Die stärkste Form des konkludenten Verhaltens ist die Zahlung. Da für die Zustimmung des Mieters gesetzlich keine besondere Form vorgesehen ist, kann diese sowohl schriftlich, mündlich, telefonisch, per Fax, per E-Mail oder in jeder sonst denkbaren Form erfolgen, also auch durch mehrmalige vorbehaltlose Zahlung.

Wohnflächenabweichungen und Mietrückzahlung

Weicht die tatsächliche von der vertraglich vereinbarten Wohnfläche um mehr als 10 % ab, kann der Mieter die zuviel gezahlte Miete zurückfordern. Dieser lag auch einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofs zugrunde. In dem Verfahren stritten die Parteien um die Auslegung des im Mietvertrag

verwendeten Begriffs der „Mietraumfläche“. Der Mieter begehrte nach Beendigung des Mietverhältnisses die Rückzahlung überzahlter Miete, die sich aus einer Flächenabweichung ergab, da der Vermieter bei der vermieteten Dachgeschosswohnung die Grundfläche dem Vertrag zugrunde gelegt hatte und nicht die nach der Zweiten Berechnungsverordnung anzusetzende Wohnfläche. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass nach dem objektiven Inhalt des Begriffs „Mietraumfläche“ darunter nicht die Grundfläche der Wohnung verstanden werden kann, sondern die Wohnfläche, die wegen der Dachschrägen kleiner ist als die Grundfläche der Wohnung.

Reinigungskosten für Öltank umlagefähige Betriebskosten

Bei in regelmäßigen Abständen wiederkehrenden Kosten für die Reinigung eines Öltanks handelt es sich um umlagefähige Betriebskosten. Zu den Betriebskosten gehören ausdrücklich die Kosten des Betriebs einer zentralen Heizungsanlage einschließlich der Aufwendungen für deren Reinigung. Bei einer Ölheizungsanlage ist der Brennstofftank integraler Bestandteil der Heizungsanlage. Ohne den Tank kann eine Ölheizung nicht betrieben werden. Die Reinigung der Heizungsanlage umfasst daher auch die Reinigung des Öltanks. Es ist ebenfalls nicht zu beanstanden, wenn diese nicht jährlich, sondern in größeren zeitlichen Abständen wiederkehrenden Aufwendungen, in dem Abrechnungszeitraum umgelegt werden, in dem diese entstanden sind.

IMPRESSUM

Herausgeber:

WAMSER SteuerberatungsgesellschaftmbH, Nürnberg
und WAMSER & COLLEGEN SteuerberatungsgesellschaftmbH, Elsterberg

www.wamsergmbh.de

Druck:

WAMSER SteuerberatungsgesellschaftmbH, Nürnberg

Rechte:

ausschließlich bei WAMSER SteuerberatungsgesellschaftmbH, WAMSER & COLLEGEN

Vorstehende Informationen wurden wieder für Sie zusammengestellt und sollen Ihnen einen Einblick über den derzeitigen Rechtsstand in der Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie für Sie Gestaltungshinweise geben.

Nachdem jedoch Sachverhalte verkürzt oder vereinfacht wiedergegeben wurden, muss jede Gewährleistung ausgeschlossen werden. Bitte setzen Sie sich mit unseren Mitarbeitern in Verbindung, wenn Sie weitere Informationen zu den einzelnen Themen auf Ihren speziellen Anwendungsfall wünschen.